

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_183/65

URTEIL

Verkündet am

26. Oktober 1966

B r o o s k e

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Olga E [REDACTED] geb. D [REDACTED], wohnhaft F [REDACTED],
[REDACTED] K [REDACTED] Road "F [REDACTED]" K [REDACTED], S [REDACTED]
(WSW/Australien),

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen für Recht erkannt:

Der Rechtsstreit ist auf Grund des Entschädigungs-Schlußgesetzes erledigt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.
Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1900 in B[REDACTED] geborene Klägerin gehört dem Judentum an. Bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges wohnte sie mit ihrem Ehemann und ihrem Sohn in Budapest. Sie hat nach ihrer Darstellung vom 5. April 1944 an den Judenstern getragen und im Mai 1944 ihre Wohnung D[REDACTED]gasse [REDACTED] verlassen müssen. Von Mai 1944 bis zum Dezember 1944 lebte sie in einem Judenhaus und danach bis zum 18. Januar 1945 im Budapester Ghetto. Im Oktober 1944 wurde der Ehemann der Klägerin deportiert, er ist seitdem verschollen. Nach ihrer Befreiung kehrte die Klägerin in ihre Wohnung D[REDACTED]gasse [REDACTED] zurück und lebte dort mit ihrem

- 3 -

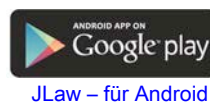
im April 1945 aus dem jüdischen Arbeitsdienst zurückgekehrten Sohn bis zum Jahre 1956. Am 5. Dezember 1956 floh die Klägerin zusammen mit ihrem Sohn nach Österreich und wanderte von dort im April 1957 nach Australien aus, wo sie seitdem lebt.

Die Klägerin hat am 1. April 1958 bei der Entschädigungsbehörde in Mainz Zuerkennung einer Entschädigung für Schaden an Freiheit beantragt. Nachdem der Regierungspräsident in Köln der Klägerin auf ihre wiederholten Bitten nach Bescheidung ihrer Anträge, zuletzt mit dem Schreiben vom 4. Februar 1964, mitgeteilt hatte, daß die Bearbeitung der Anträge von Spätaussiedlern im Hinblick auf ungeklärte Rechtsfragen zu § 150 BEG und mit Rücksicht auf die Verhandlungen zwischen der Claims Conference und der Bundesregierung über die Novelle zum BEG zurückgestellt werden müsse, hat die Klägerin Untätigkeitsklage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie wegen Schadens an Freiheit eine Kapitalentschädigung in Höhe von 1.350,- DM zu zahlen. Das Landgericht hat die von ihm als zulässig angesehene Klage mit der Begründung abgewiesen, daß die Klägerin beim Verlassen des Vertreibungsgebietes nicht unter einer mit ihrer deutschen Volkszugehörigkeit irgendwie zusammenhängenden Nötigung gestanden habe. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil vom 23. Juni 1965 die Auffassung vertreten, daß Aussiedler im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziff. 3 BVFG nur dann Anspruch nach § 150 BEG geltend machen könnten, wenn sie den Status als Vertriebene bereits am 1. Oktober 1953 besaßen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Rechtsstreit ist auf Grund des Entschädigungs-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl 1, 1315) erledigt. Gemäß § 150 Abs. 2 BEG in der Fassung des Entschädigungs-Schlußgesetzes besteht der Anspruch des Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten, der dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört, nur dann, wenn der Verfolgte die Vertreibungsgebiete, die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig verlassen hat. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Falle. Denn die Klägerin hat das Vertreibungsgebiet Ungarn erst am 5. Dezember 1956 verlassen. Die Erledigung des Rechtsstreits beruht auf der Neuregelung des Entschädigungs-Schlußgesetzes. Der erkennende Senat nimmt in ständiger Rechtsprechung an, daß eine Erledigung des Rechtsstreits auf Grund des Entschädigungs-Schlußgesetzes nicht eingetreten ist, wenn der geltend gemachte Anspruch schon nach der früheren Rechtslage zweifelsfrei unbegründet war. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Daß die Klägerin erst im Jahre 1956 nach Österreich geflohen ist, stand, wie der erkennende Senat mehrmals betont hat, ihrem Anspruch als Vertriebener nach der früheren Rechtslage nicht entgegen. Ebenso ist es nach den bisher getroffenen

Feststellungen nicht als völlig ausgeschlossen anzusehen, daß die Klägerin wegen ihres Deutschtums Ungarn verlassen hat.

Die Entscheidung ist durch Urteil auszusprechen; da sich die Parteien über die Erledigung des Rechtsstreits nicht einig sind. (vgl. RzW 1966, 230). Die Klägerin ist der Auffassung, daß die Neufassung des § 150 BEG gegen verfassungsrechtliche Grundsätze verstoße, da sie die Lage der Verfolgten gegenüber dem bisherigen Rechtszustand verschlechtert habe. Dieser Auffassung tritt der erkennende Senat nicht bei. Er ist vielmehr, wie er wiederholt ausgeführt hat, der Auffassung, daß die Neuregelung des § 150 BEG in der Fassung des Schlußgesetzes verfassungsgemäß ist. Nach alledem ist der Rechtsstreit auf Grund des Art. VII BEG in der Fassung des Schlußgesetzes erledigt. Gerichtskosten sind nicht zu erheben. Jede Partei hat ihre eigenen außergerichtlichen Auslagen zu tragen.

Ascher

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

von der Mühlen